

Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermanglung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden.

Blos in Fällen, wo dieser stiftungsmässige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Betheiligten, und insoferne öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landtages erfolgen.

§. 54.

Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- und Gewerbsschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmässig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden.

Sechstes Hauptstück.*

Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten.

§. 55.**

Der Landtag zählt 15 Mitglieder aus dem Fürstenthume. Drei dieser Mitglieder werden vom Fürsten aus der im Fürstenthume wahlfähigen männlichen Bevölkerung ernannt, die übrigen durch Wahlmänner aus dem Volke gewählt.

§. 56.

Die Wahlmänner-Wahl erfolgt abgesondert in den einzelnen Gemeinden, so dass auf je 100 Seelen zwei Wahlmänner aufzustellen sind. Hiebei wird jede Zahl, welche 50 übersteigt, für vollständig gerechnet.

§. 57.**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Liechtenstein'schen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen, das 24. Lebensjahr erreicht, einen Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben und im Fürstenthume wohnen.

* Das 6. Hauptstück (§§ 55—88 und § 101) wurden durch das «Gesetz vom 21. Jänner 1918 betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung» ersetzt. Der Übersichtlichkeit wegen ist dieses Gesetz auf S. 295ff. separat abgedruckt worden.

** Abänderung durch «Gesetz über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus» vom 19. Februar 1878 (LGBL. 1878, Nr. 2):

Für §. 55:

«Der Landtag zählt 15 Mitglieder; drei derselben werden vom Fürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstenthums ernannt, die übrigen Mitglieder hingegen u. z. 7 durch Wahlmänner des Oberlandes und 5 durch Wahlmänner des Unterlandes aus dem Volke gewählt.»

Für §. 57:

«Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle liechtenstein'schen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen und im Fürstenthume wohnen.»